Richtlinie des Prüfungsausschusses

Fachgespräch nach §§ 23 und 24 Absatz 5 Nummer 5 GntDSVVDV (n. F.)

Vor Beginn des eigentlichen Fachgespräches kann den Studierenden eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten auf den konkreten Sachverhalt geben werden.
Das anschließende Fachgespräch ist nicht länger als 45 Minuten zu führen.

1. Anforderungen

Im Fachgespräch setzen sich die Studierenden mit einer konkreten Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des jeweiligen Moduls auseinander.
Die Prüfenden wählen das Thema für das Fachgespräch aus.
In Betracht kommen nur Themen mit unmittelbarem Bezug zu den Inhalten des Moduls.
Der Themenbereich wird den Studierenden am Arbeitstag vor dem Fachgespräch bekannt gegeben.

2. Bewertungskriterien

Maßgebend bei der Bewertung sind insbesondere

- Fachkompetenz
- schlüssige Argumentation und Beantwortung ergänzender Fragen
- Nutzung der Fachtermini
- Sprachstil
- Einhaltung des zeitlichen Rahmens.

3. Ablauf

Das Prüfungsergebnis ist durch die Prüfenden dem Prüfungsamt zuzuleiten.

4. Fernbleiben, Verhinderung und Rücktritt

Für den Fall der Erkrankung oder des Rücktritts gelten die Regelungen des § 29 GntDSVVDV.

Hinweis:
Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes an einer Prüfung teilgenommen hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigen Grund umgehend in Kenntnis zu setzen, damit dieses über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informieren kann.